

Museumssatzung des Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseums Löbau – Stadtmuseum Löbau

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), geändert durch Gesetz vom 01. Juni.2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 01.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1 Errichtung und Name

- (1) Der Stadtgemeinderat der Stadt Löbau hat am 27. Juli 1894 auf der Basis der am 3.Mai 1894 eröffneten Altertumsausstellung und der daraus an die Stadt übereigneten Sammlungsobjekte die Gründung eines städtischen Museums beschlossen.
- (2) Der Name des Museums lautet seit dem Beschluss des Stadtrates vom 7. Mai 1997: „Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum Löbau - Stadtmuseum Löbau“.

§2 Gemeinnützigkeit

Das Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3 Träger und Rechtsform

- (1) Trägerin des „Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum Löbau - Stadtmuseum Löbau“ ist die Große Kreisstadt Löbau.
- (2) Die Trägerin führt das Museum als Regiebetrieb und stellt im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle und materielle Mittel für die personellen und sachlichen Ausgaben zur Verfügung.

§4 Aufgaben

- (1) Das „Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum Löbau - Stadtmuseum Löbau“ ist eine nicht gewinnorientierte ständige wissenschaftliche Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle wie geistige Zeugnisse über die Große Kreisstadt Löbau, das Oberlausitzer Umland und den Sechsstädtebund, insbesondere deren Handwerks-, Industrie-, Handels-, Sozial- und Kunstgeschichte sammelt, bewahrt, erforscht, ausstellt und bekanntmacht zum Zwecke des Studium, der Erziehung und Bildung, der Förderung von Heimatverbundenheit und gesellschaftlicher Identität sowie der Erbauung und Unterhaltung.
- (2) Im Einzelnen erfüllt das „Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum Löbau – Stadtmuseum Löbau“ folgende Aufgaben:
 - Sammeln bedeutsamer kulturhistorischer Objekte
 - sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des wertvollen historischen Museumsbestandes
 - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte
 - Forschungsarbeit im Bereich des Bestandes und der Geschichte der Region für die Erstellung von museumseigenen Dauer- und Sonderausstellungen sowie für Publikationen
 - Durchführung von Dauer- und Sonderausstellungen zu den genannten Themen
 - Gewährleistung wissenschaftlicher Unterstützung gemeinnütziger und privater Einrichtungen und Vereinigungen in musealen Belangen
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zum Zweck der Entwicklung des Museums

- museumspädagogische Arbeit zum Zweck der Veröffentlichung der Ausstellungsthemen und der Heimatgeschichte

§5 Förderverein des Museums

- (1) Die Stadt Löbau ist als juristische Person Mitglied des Löbauer Museums- und Geschichtsvereins e.V.
- (2) Der Verein berät und unterstützt als Förderverein die Stadt Löbau bei der Realisierung der Aufgaben des Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum Löbau - Stadtmuseum Löbau.

§6 Leitung des Museums

Der/die hauptamtliche Leiter/in des Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum Löbau - Stadtmuseum Löbau muss über fachspezifische Kenntnisse verfügen. Er/Sie leitet das Museum in wissenschaftlicher, organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Er/Sie ist dem Oberbürgermeister der Gemeinde direkt unterstellt und hat bei seiner/ihrer Arbeit bestehende Festlegungen des Stadtrates zu beachten. Er/Sie ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r der ständigen und zeitweisen Mitarbeiter/innen des Museums. Der/die Museumsleiter/in übt das Hausrecht in den Räumen des Museums aus.

§7 Mitarbeiter

Die Trägerin sichert im Rahmen des Stellenplanes für das Museum einen Personalbestand, der sowohl quantitativ als auch qualitativ in der Lage ist, die vielfältigen Aufgaben der Museumsarbeit zu erfüllen. Das setzt eine entsprechende Ausbildung sowie ethische Grundhaltung der Mitarbeiter voraus, die durch eigene Fortbildung laufend zu vervollkommen ist. Die Dienstaufgaben des Personals richten sich nach den Arbeitsplatzbeschreibungen und den geltenden Dienstanweisungen sowie nach der Geschäftsverteilung.

§8 Gebühren

Das Oberlausitzer Sechsstädtebund- und Handwerksmuseum Löbau - Stadtmuseum Löbau erhebt für die Besichtigung der Ausstellungen Eintritt, für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Basis einer Benutzungsgebührensatzung.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 02.11.2007

Buchholz
Oberbürgermeister

Siegel